

Satzung des Verkehrsclubs Deutschland (VCD) Kreisverband Braunschweig e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland (abgekürzt: 'VCD') Kreisverband Braunschweig e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Kreisverband (KV) ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Kreisebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von FußgängerInnen, RadfahrerInnen, BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewußten AutofahrerInnen und MotorradfahrerInnen.
Der Verein setzt sich besonders ein für:
 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller VerkehrsteilnehmerInnen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 4. die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für VerkehrsteilnehmerInnen, PlanerInnen, PolitikerInnen und Vereinsmitglieder;
 2. Beratung von VerkehrsteilnehmerInnen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
 5. Öffentlichkeitsarbeit;
 6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsobjekten auf Kreisebene.
- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der KV mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der KV unterstützt den Bundesverband aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KV Braunschweig ist jede natürliche oder juristische Person, die

- als Mitglied im VCD e.V. Bundesverband geführt wird,
- seine Ziele unterstützt und
- deren Wohnsitz in Braunschweig liegt.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem Bundesverband.

(3) Der KV erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen.
Weiteres regelt die Bundessatzung.

§5 Stimmrecht

(1) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

(2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung;
2. der Vorstand.

§7 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des KV. Sie ist das oberste Organ des KV und zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen
- b) Wahl von Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlußfassung zu Anträgen
- e) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des KV

(2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagungsordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(4) Anträge für die Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

(5) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Landesvorstandes.

(6) Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der KassenprüferInnen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

(8) Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Jahreshauptversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. drei Vorsitzenden;
2. dem/der SchatzmeisterIn
3. maximal drei weiteren Mitgliedern.

Vertretungsberechtigt sind nur die Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den KV nach außen.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende ihrer regulären Amtszeit durch ein Mißtrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Der Amtswechsel ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auf ihrer nächsten Sitzung für die laufende Amtsperiode.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

§9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfristen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Landesverbandes Niedersachsen.

(3a) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die Sinn und Inhalt nicht verändern, vorzunehmen. Er ist desweiteren ermächtigt, Änderungen, die durch Änderungen der Bundessatzung erforderlich werden, vorzunehmen.

(4) Über Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokolle der Jahreshauptversammlung sind von zwei Vorstandsvorsitzenden, dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der Protokollführenden zu unterschreiben. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom/von der Protokollführenden zu unterschreiben.

(5) Zu Vorstandswahlen ist der Landesvorstand einzuladen.

(6) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand fällt das Vereinsvermögen an den VCD e.V. Bundesverband bzw. VCD e.V. Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- bzw. Bundessatzung erforderlich wird.

(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19.01.1988 beschlossen und am 04.07.2000 in §7 Abs.2 (Einladungsfrist) und §9 Abs.2 (Beschlußfähigkeit) geändert.